

Die Akzeptierung des negativen Ergebnisses kann Dispositionen auslösen, z. B. die Nichtdurchführung jener nicht genügend effektiven Produktion, womit die entsprechende Nachfrage zurückgedrängt wird, oder die Deckung des Bedarfs bei einem anderen Betrieb, mit dem die Interessenharmonisierung möglich ist, oder mittels erwirtschafteter Valuta aus Import,

c) Während in vielen Fällen auf diese Weise gesellschaftlich notwendige Entscheidungen getroffen werden und folglich auch kein Raum für die Verpflichtung zum Vertragsabschluß durch das Vertragsgericht bleibt, müssen in zwei Fällen weitere Faktoren mit Hilfe der wirtschaftsrechtlichen Systemregelung erfaßt werden:

Erstens muß das Ergebnis der Vertrags Verhandlung in den Fällen nachprüfbar sein, in denen ein Betrieb aufgrund seiner Stellung als alleiniger Lieferer oder als Lieferer ungedeckten Bedarfs vom Partner Zugeständnisse und damit für sich ökonomisch nicht gerechtfertigte Vorteile fordern kann. Gleiches gilt, wenn er infolge ungenügend unerbittlicher Wirkung ökonomischer Realitäten (Weltstand) nicht zu den Anstrengungen veranlaßt wird* die insbesondere die Bedingungen der Außenwirtschaft auch von ihm (als Zulieferer) fordern. Hier äußern sich also „Interessen“, die objektiv mit den gesellschaftlichen Erfordernissen nicht übereinstimmen, die folglich nicht die wahren Interessen des Betriebes sind und die daher durch verbindliche zentrale Entscheidungen (Planzielstellung u. a.) zurückgedrängt werden müssen. Zweitens können sich im Scheitern der Vertragsverhandlungen Gegenläufigkeiten im System äußern. So kann das fehlende Interesse des einen Partners mit ungenügend wissenschaftlich begründeten Preisregelungen, Gewinnabführungsnormativen u. a. Zusammenhängen.

In diesen Fällen muß mit Hilfe juristischer Verfahren und Organe zur Lösung des Konflikts beigetragen werden. Dabei ist der mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen gegebene Vorteil der planmäßigen Wirtschaftsorganisation auch dafür auszunutzen, daß Störungen in Impulse zu ihrer Beseitigung (zur Disziplinierung oder Vervollkommenung der Systemlösung auf kürzestem Wege) umgewandelt werden.

Der Vertragsabschluß ist erst dann erzwingbar, wenn und insoweit die korrespondierenden Vorbedingungen geschaffen sind. Dafür stünden aber dem Vertragsgericht keine objektiven Kriterien zur Verfügung. Soweit ein staatliches Organ (das Vertragsgericht, u. U. entwickelt zum Wirtschaftsgericht) eingeschaltet wird, müßte das mit dem Ziel geschehen, das Problem in einer zur komplexen Lösung drängenden Weise bereinigen zu helfen. Das erfordert Methoden zur Lösung dieser Widersprüche gemeinsam mit den Beteiligten, d. h. auch mit denen, die für die notwendigen korrespondierenden Entscheidungen verantwortlich sind.¹⁷ Die rechtliche Regelung müßte die Autorität und die Rechte dieses Organs und seines Verfahrens so sichern, daß sowohl die Beteiligten (einschließlich der wirtschaftsleitenden Organe) „an einen Tisch gebracht“ als auch die jeweils *entscheidungspflichtigen Organe zu ihren systemdienlichen und -notwendigen Entscheidungen veranlaßt* werden, und zwar ohne ihnen ihre Zuständigkeit oder Verantwortung hierfür abzunehmen. Das Verfahren dürfte den Widerspruch nicht zudecken, sondern müßte ihn zuspitzen, um die Beteiligten oder andere (als die unmittelbar Betroffenen) zu Entscheidungen zu zwingen. Je komplizierter die Probleme sind, auf um so höherer Ebene des Leitungssystems werden die Entscheidungen über die Vorbedingungen zu treffen sein.

17 So zutreffend und ausführlich J. Schubert / H. Such, a. a. O., S. 101. Vgl. zu diesem Problem auch G. Pflücke, „Internationale Konferenz über die Rolle des Rechts bei der Leitung der Volkswirtschaft“, Staat und Recht, 1967, S. 309 ff.